

Erstes

**S**rundgesetz

der neuerrichteten

**B**uchhandlungsgesellschaft

in Deutschland.

82713

Handwritten text in a Gothic script, possibly a title or reference number, including a decorative initial 'S'.

EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACADEM  
GEORGIAE  
AUG.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or reference number, partially obscured by the stamp.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or location, including a decorative initial 'S'.

Demnach sich bey der Buchhandlung seit geraumer Zeit viele lästige Mißbräuche hervorgethan, und nicht sowohl schlechend, als vielmehr mit einer gewissen dreisten Schamlosigkeit dergestalt ausgebreitet haben, daß diese oder jene gewissenlose Leute bald fremde Bücher, die doch ihr Eigenthum nicht sind, bloß aus einer ehrlosen Gewinnsucht nachdrucken, und auf öffentlichen Messen zum Verkauf bringen, auch wohl gar mit künftigem Nachdrucke gelegentlich zu drohen sich erlauben, bald aber die Bücher, die ihnen eigenthümlich gehören, wider alle hergebrachte Treue und Glauben dem einen Handlungsgeossen in einem geringern, dem andern in einem höhern Preise ansehen, wodurch denn, bey der unvermeidlichen Ungleichheit der benachbarten Catalogen, manche unschuldige Buchhandlung nicht wenig beschimpft wird; bald endlich in Ansehung ihres Metiers sich so weit vergessen, daß sie zwar auf Messen Buchhändler vorstellen, und die bey dem Buchhandel vorzügliche Vortheile des collegialischen Büchertausches genießen wollen, außer Messen aber nicht sowohl in denen Messpreisen verkaufen, als vielmehr die Bücher vertrödeln, und oft die besten Werke, die sie durch die betrügerlichen Preise ihrer Verlagsbücher erschlichen haben, unter der Hälfte ihres wahren Werths verschleudern; alle diese sowohl als andere angemessene Eingriffe, Betrügereyen und Wendungen aber doch zum offenbaren Verderben und zur Beschimpfung des sonst so rühmlich gewesenen Buchhandels um so viel mehr abzielen und wirklich hinauslaufen, da es bisher auf den Messen bloß dabey sein Bewenden gehabt, daß einer dem andern einzeln diesen oder jenen Unfug zwar geklaget, indessen aber durch gemeinschaftliche Zusammenkünfte, Unterredungen und Maasregeln dargegen keine hurtige und wirksame Gegenmittel angewendet worden: so wird es wohl endlich einmal Zeit seyn, daß alle sowohl mit constantem Verlage als mit Sortiment ehrlich handelnde Buchhändler, die dem Betrüge und der Chicane feind sind, in eine gemeinnützige Societät zusammentreten, und zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt die Hände einander zu bieten anfangen, als worzu Endesunterzeichnete einen jeden rechtschaffnen denkenden Mann hiermit geziemend eingeladen, und gebeten haben wollen, den Beytritt zu dieser Societät durch ihres Namens eigenhändige Unterschriften fernerhin zu entdecken.



Gedachte Buchhandlungssocietät gründet sich daher

I)

Auf einen allseits freywilligen Beytritt, ohne den allergeringsten Vorzug der einheimischen Buchhändler vor den auswärtigen, oder der auswärtigen vor den einheimischen, und leidet dieselbe um so viel weniger irgend einen Zwang, da zu jeder künftigen Einrichtung und Ausführung dieses oder jenen nöthig befundenen Handlungswecks auch jedesmal eine neue Einwilligung der Mitglieder erfordert wird, welche sie theils in Person, theils durch ihre schriftlich bevollmächtigte Landesleute in jedem Falle geben können; jedoch muß derjenige, der für einzelne Handlungsgenossen oder für die Buchhändler einer ganzen Stadt, oder wohl gar einer ganzen Provinz als Deputatus mit Gültigkeit votiren will, mit specieller und von jedem Buchhandlungssocietäts-Mitgliede eigenhändig unterschriebener Vollmacht versehen seyn.

2)

Da ohne eine allgemeinere Zusammenkunft an einem gewissen Tage und Orte die Bedürfnisse der Societät weder vortragen, noch auch nützliche Berathschlagungen wegen deren Remedur angestellt werden können; so wird darzu von Endesunterzeichneten jedesmal der erste Mittwoch nach eingeläuteter Oster- und Michaelismesse, und zwar von drey Uhr des Nachmittags an, in Hrn. Erkels Behausung eine Treppe hoch vorgeschlagen, wo alsdenn auch der Tag zur zweyten gegen das Ende der Messe anzustellenden Versammlung verabredet und bestimmt werden kann.

3)

Die Societät erwählt jährlich einen bevollmächtigten, und zwar in Leipzig wohnenden Secretair, um das Beste derselben ein Jahr hindurch vorzüglich zu besorgen; die wegen der Societät eingelaufene Briefe zu empfangen und zu beantworten; außer Messen kleine gemeinschaftliche Auslagen zu übernehmen und zu berechnen; Sachen, welche die Societät betreffen, an die in verschiedenen Provinzen erwählte Deputirte nöthigen Falls zu berichten; bey öffentlichen Zusammenkünften die Vorträge zu thun; die Meynungen der Herren Mitglieder einzusammeln, und das Resultat oder den Abschluß der jedesmaligen Berathschlagung so genau als kurz in das besondere Diarium der Buchhandlungssocietät einzutragen.

4)

Die Societät hat übrigens nichts anders zu ihrem Hauptaugenmerke, als das *suum cuique*, die erste Grundsaule der natürlichen sowohl als bürgerlichen Rechte, und ist daher auf keines Menschen



Schaden oder Nachtheil, vielmehr aber auf die Aufrechthaltung des Buchhandels überhaupt, und des Eigenthums eines jeden Mitgliedes insonderheit bedacht; daher denn

5)

Alle Mitglieder derselben sich hauptsächlich, kraft ihres Namens eigenhändiger Unterschriften, auf Ehre, Treue, Glauben und Gewissen verbindlich machen, daß, so bald sie in ihrer Gegend die geringste zuverlässige Nachricht von einem Nachdrucker einziehen, der etwa ein Verlagsbuch dieses oder jenen Societätsmitgliedes nachgedruckt hat, oder sonst in Erfahrung bringen, daß dieser oder jener zum Nachtheil der Buchhandlung ein altes verlegenes Buch mit einem neuen Titel betrüglich ausgeschmücket hat, oder daß dieser oder jener anmaßliche Buchhändler mit dem eingetauschten Sortiment auf öffentlichen Jahrmärkten zur Beschimpfung der Handlung trödelt, haufiret und schleudert, oder endlich, daß jemand auf den Messen theils zweyerley, theils enorm betrüglische Preise angegeben hat; daß, sage ich, alsdenn Sie, sämtliche Herren Mitglieder, diese und andere nachtheilige Umstände unverzüglich an den zeitigen Secretair zu Leipzig zu melden bereitwillig seyn wollen, worauf dieser nicht ermangelt wird, den einberichteten Fall sofort bey der ersten Versammlung der nächsten Messe zum Vortrage zu bringen und zur Remedur auszustellen, da denn

6)

Wenn nach Verlauf dieser Ostermesse 1765 räuberische Nachdrücke sich ereignen sollten, alle Mitglieder dieser Societät, als welche dem Bücherdiebstahle nachdrücklich entgegen zu arbeiten Muth genug besitzen, und welche jeder Nachdrucker so schlechterdings nicht wird entbehren können, sich hierdurch schriftlich anheischig machen, von einer jeden räuberischen Ausgabe eines den Societätsmitgliedern zugehörigen Buches, als wofür sie in dem Societätsdiario zu immerwährender Beschimpfung erklärt werden soll, nicht allein kein Blat zu nehmen, sondern auch mit einem solchen ehrlosen Nachdrucker alle Handlungsgemeinschaft in Ansehung des collegialischen Büchertausches, des Creditgebens und des Creditnehmens so lange aufzuheben, und dagegen den Kauf und Verkauf des auf beyden Seiten unentbehrlichsten Verleges durch baare Zahlung so lange zu bewirken, bis der Nachdrucker dem Mitgliede der Societät wegen des angetasteten Eigenthumes hinlängliche Genüge gethan habe; zu welchem Ende

7)

Alle vereinbarte und noch ferner sich vereinbarende Mitglieder dieser Societät einer dem andern ihren Verlag gegen allen Nachdruck ohne Unterschied dergestalt garantiren, daß sie alle für einen und einer



für alle einsehen, und allenfalls nach Befinden auch so weit gehen wollen, dem Nachdrucker das beste Buch, das er hat, zur revange abdrucken, und demselben zum Nachtheil Namens der Societät debittiren zu lassen. So werden auch

## 8)

Wider die Büchertröbler, Hausirer und Schleuderer von Zeit zu Zeit solche wirksame Maasregeln verabredet und wirklich ergriffen werden, welche die Ehre der eben hierdurch in Verachtung gerathenen Buchhandlung von den Mitgliedern der Societät erfordert; wie denn auch

## 9)

Wider diejenigen, welche auf Messen theils zwiefache, theils betrügliche Bücherpreise angeben, bey jedesmaligen Messversammlungen, dem vorzüglichen Rathe alter, verständiger Handlungsfreunde gemäß, das Nöthige verabredet und zur Vollstreckung gebracht werden wird; was aber

## 10)

Diejenigen schleichenden Buchhändler betrifft, welche man zwar auf Messen nicht zu sehen bekömmmt, die aber doch ihre Verlagsbücher durch Hülfe des Leipziger Meß-Catalogi bekannt zu machen und auszubreiten suchen: so hat der Verleger des letzteren zum voraus die Versicherung ertheilet, daß er dafür Sorge tragen wolle, daß, außer den Werken der bereits bekannten Buchhandlungen überhaupt, gar keine Verlagsbücher ganz unbekannter Leute in den Meß-Catalogum eingerücktet werden sollen, bis man von den Mitgliedern der Societät die nöthige nähere Kenntniß derselben eingeزogen haben wird.

Schlüßlich sind vorstehende vorläufige bloß auf die Errichtung der Societät abzweckende Punkte von nachfolgenden Societätsmitgliedern nach einer zufälligen und niemanden präjudicirlichen Ordnung durch eines jeden eigenhändigen Namens Unterschrift als verbindlich anerkannt, und für das allererste Grundgesetz der Societät angenommen worden. So geschehen Leipziger Ostermesse 1765.

Albrecht Friedrich Bartholomäi, von Ulm.

Johann Carl Bohn, von Hamburg.

Johann Christian Brandt, von Hamburg.

Anton Gottfried Braun, von Frankfurt an der Ober.

Bernhard Christoph Breitkopf und Sohn, in Leipzig.

Johann Rudolph Erbers Witwe, von Jena.



- Christian Heinrich Cuno, von Jena.  
Johann Gottfried Dycks Witwe, in Leipzig.  
Caspar Fritsch, in Leipzig.  
Carl Felsceker, von Nürnberg.  
Nathanael Sigismund Frommann, von Züllichau.  
George Ludwig Förster, von Bremen.  
Johann Michael Gampert, von Breslau.  
Johann Justinus Gebauer, Sen. von Halle.  
Christian Gottlieb Gebler, in der Fürstl. Waisenhaus-Buchhandlung  
von Braunschweig.  
Johann Nicolaus Gerlach und Sohn, von Dresden.  
Johann Friedrich Gleditschens Buchhandlung, in Leipzig.  
Christian Friedrich Günther, von Glogau.  
Johann Wilhelm Hartung, von Jena.  
Haude und Spener, von Berlin.  
Johann Samuel Heinsius, in Leipzig.  
Christian Friedrich Helwing, oder Meyersche Buchhandlung von Lemgo.  
Christian Gottlob Hilscher, in Leipzig.  
Siegmund Heinrich Hoffmann, von Weimar.  
George Gottlieb Horn, von Breslau.  
Johann Friedrich Junius, in Leipzig.  
David Iversen, von Altona.  
Johann Christian Koppe, von Rostock.  
Wilhelm Gottlieb Korn, von Breslau.  
Carl Christian Kummel, von Halle.  
Johann Christoph Meyer, von Braunschweig.  
Johann Ernst Meyer, von Breslau.  
Franz Christian Mummens Witwe, von Copenhagen.  
August Mylius, von Berlin.  
Dress, Gefner und Comp. von Zürich.  
Gabriel Nicolaus Raspe, von Nürnberg.  
Kengerische Buchhandlung, von Halle.  
Paul Emanuel Richter, von Altenburg.  
Johann Heinrich Rüdiger, von Berlin.  
Chr. Fr. Stahlbaum, in der Buchhandlung der Real-Schule in Berlin.  
Johann Wilhelm Schmid, von Hannover.  
Jonas Schmidt und Donatius, von Lübeck.  
Christoph Seidel und Johann Ernst Scheidhauer, von Magdeburg.  
August Lebrecht Stettin, von Ulm.  
Johann Christoph Stöpel, von Chemnitz.



A. Vandenhoecks Witwe, von Göttingen.  
 Christian Friedrich Boff, von Berlin.  
 George Conrad Walther, von Dresden.  
 Weidmanns Erben und Reich, in Leipzig.  
 Johann Friedrich Weygand, von Helmstädt.  
 J. M. Witte, Inspector der Buchhandl. des Waisenhauses in Halle.  
 Samuel G. Zimmermanns Witwe, von Wittenberg.

Da die Meßbeschäftigungen und die Kürze der Zeit nicht gestatten wollen, vorstehendes erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland allen gegenwärtig hier anwesenden Mitgliedern der Buchhandlung überhaupt vorzulegen, noch weniger aber solches den abwesenden mitzutheilen; so bittet man, daß sie hiervon keine widrige Auslegung machen, sondern sich vielmehr an den dießjährigen Secretair

oder an die nachgesetzten Bevollmächtigten jeder Provinz zu wenden belieben wollen, im Fall sie in diese Gesellschaft aufgenommen zu werden wünschen.

Bevollmächtigte für dieses Jahr sind: